

STATUTEN

der

innova Versicherungen AG

mit Sitz in Gümligen

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

Art. 1 Unter der Firma *innova* Versicherungen AG besteht gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen des XXVI. Titels des Obligationenrechts eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Gümligen (Gemeinde Muri bei Bern).

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Art. 2 Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer Kranken- und Unfallversicherung (Versicherungszweige Unfall und Krankheit) sowie weiterer Versicherungszweige mit Ausnahme der direkten Lebensversicherung. Sie untersteht dabei der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA.

Die Gesellschaft kann im Rahmen des Betriebs des Versicherungsgeschäfts Aktionären und Dritten administrative Dienstleistungen anbieten. Versicherungsfremde Geschäfte bleiben ausgeschlossen.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, sich an andern Unternehmungen des In- und Auslands beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammen schliessen, Grundstücke erwerben oder weiter veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.

II. Kapital, Aktien und Aktionäre

Art. 3 Das Aktienkapital beträgt Fr. 8'000'000.- und ist eingeteilt in 8'000 Aktien von je Fr. 1'000.- Nennwert. Es ist voll liberiert.

Art. 4 Die Aktien lauten auf den **Namen**. Durch Beschluss der Generalversammlung können auf dem Weg der Statutenänderung Namenaktien in Inhaberaktien umgewandelt werden oder umgekehrt.



Der Verwaltungsrat kann anstelle von einzelnen Aktien Aktienzertifikate über eine Mehrzahl von Aktien ausgeben. Die Aktien und Aktienzertifikate tragen die Unterschrift von mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats; Faksimile-Unterschriften sind zulässig.

Die Aktien sind unteilbar.

Art. 5 Namenaktien dürfen nur mit Zustimmung der Generalversammlung übertragen werden. Diese Beschränkung gilt auch für die Begründung einer Nutzniessung oder eines Pfandrechts.

Die Generalversammlung kann die Zustimmung zur Übertragung der Namenaktien verweigern, sofern:

1. die Zusammensetzung des Aktionärkreises wesentlich verändert würde. Die Veränderung ist insbesondere wesentlich, wenn
 - dadurch ernsthafte Zweifel über die Möglichkeit der Erreichung des statutari-schen Zwecks entstehen; oder
 - wenn der Erwerber direkt oder indirekt in einem Konkurrenzverhältnis zur Ge-sellschaft steht; oder
2. die Gesellschaft dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien gemäss den Bestimmungen von Art. 685b Abs. 1 OR zu übernehmen; oder
3. der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Solange eine erforderliche Zustimmung zur Übertragung nicht erteilt wird, verbleiben das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte, unter Vorbehalt von Art. 685c Abs. 3 OR, beim Veräusserer.

Werden von der Gesellschaft Aktien oder Aktienzertifikate ausgegeben, so ist auf die-sen zu vermerken, dass die Übertragung der Aktien der Zustimmung des Verwal-tungsrats bedarf.

Art. 6 Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden.

Die Eintragung im Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktien zu Ei-gentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus.

Die Gesellschaft muss die Eintragung auf dem Aktientitel bescheinigen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie; steht eine Aktie in gemein-schaftlichem Eigentum, haben die Berechtigten einen gemeinsamen Vertreter zu be-zeichnen, der die Rechte aus der Aktie ausüben kann.



III. Organe der Gesellschaft

Art. 7 Die Organe der Gesellschaft sind:

- A) Die Generalversammlung
- B) Der Verwaltungsrat
- C) Die Geschäftsleitung
- D) Die Revisionsstelle

A) Die Generalversammlung

Art. 8 Oberstes Organ der Aktiengesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre.

Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung, soweit das Gesetz eine solche verlangt;
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;
6. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Im Übrigen ist die Generalversammlung zur Beschlussfassung über alle Gegenstände berufen, die ihr vom Verwaltungsrat unterbreitet werden.

Art. 9 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal vor Ablauf von vier Monaten seit Beendigung des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedarf sowie in den gesetzlich vorgesehenen Fällen einberufen.

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat einberufen, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, die Liquidatoren oder die Vertreter der Anleihensgläubiger.

Art. 10 Die Generalversammlung wird spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch eingeschriebenen Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen der Aktionäre einberufen.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangt haben.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs.



Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Auf diese Auflage ist in der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

Art. 11 Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, sofern kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Art. 12 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrats und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats oder ein von der Generalversammlung in offener Abstimmung gewählter besonderer Vorsitzender.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer, der nicht Aktionär zu sein braucht. Das Protokoll hält fest:

1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der vertretenen Aktien;
2. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
3. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Im Weiteren enthält das Protokoll zu jedem behandelten Antrag und zu jedem Beschluss-Traktandum:

4. die Antragstellung und allfällige Gegenanträge;
5. eine zusammenfassende und summarische Wiedergabe der Diskussionen;
6. den Beschluss mit Angabe der Stimm- resp. Wahlverhältnisse und die Festlegung des Vollzugs.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen; die Aktionäre haben das Recht, in das Protokoll Einsicht zu nehmen.

Art. 13 Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Soweit das Gesetz oder die Statuten nicht spezielle Quoren vorschreiben, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und der vertretenen Aktien mit 2/3 Mehrheit der vertretenen Aktien.

Beschlüsse über Aufnahme von Aktionären oder die Auflösung der AG haben einstimmig zu erfolgen.

Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern der Vorsitzende nicht geheime Abstimmung anordnet oder die Mehrzahl der anwesenden Aktionäre und allfälliger Aktionärsvertreter dies verlangen.



B) Der Verwaltungsrat

Art. 14 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Sie werden von der Generalversammlung für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Neue Mitglieder innerhalb des zweijährigen Turnus werden für den Rest der laufenden Amtsperiode gewählt. Unter einem Jahr im Sinn dieses Artikels ist der Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten zu verstehen.

Ein Mitglied kann bis zur Aufgabe der beruflichen Tätigkeit in den Verwaltungsrat gewählt werden, längstens aber bis zum vollendeten 69. Altersjahr.

Art. 15 In die Kompetenz des Verwaltungsrates fallen alle Angelegenheiten, die der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann und die nicht nach Gesetz, Statuten oder Organisationsreglement einem anderen Organ zugeteilt sind.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die strategische Führung und die Oberleitung der Gesellschaft sowie die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Erteilung von Spezialaufträgen für die Revisionsstelle;
8. die Erfüllung unübertragbarer Aufgaben gemäss geltender Versicherungsaufsichtsgesetzgebung.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Art. 16 Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten und den Sekretär. Dieser muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Der Verwaltungsrat wird durch den Präsidenten oder bei seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied einberufen.

Im Weiteren kann jedes Mitglied unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung der Sitzung verlangen.



Art. 17 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Der Abstimmungsmodus und die Art und Weise der Beschlussfassung des Verwaltungsrats richten sich nach dem Organisationsreglement.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 18 Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Er kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern oder Dritten (Geschäftsführer, Mitglieder der Geschäftsleitung) übertragen.

Er bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung.

Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats muss zur Vertretung befugt sein.

C) Die Geschäftsleitung

Art. 19 Der Verwaltungsrat ernennt die mit der Geschäftsführung beauftragte Geschäftsleitung. Ihre Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Organisationsreglement geregelt.

D) Die Revisionsstelle

Art. 20 Die Generalversammlung wählt alljährlich als Revisionsstelle eine Prüfgesellschaft, die über eine Zulassung der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde für die Prüfung nach Art. 24 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes verfügt. Aufgaben, Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach Art. 727 ff. OR sowie den einschlägigen Bestimmungen der Revisions- und Finanzmarktaufsichtsgesetzgebung.

IV. Geschäftsbericht, Reserven, Geschäftsjahr

Art. 21 Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, dem Lagebericht und einer Konzernrechnung zusammensetzt, soweit das Gesetz eine solche verlangt. Zudem wird der Bericht über die Finanzlage gemäss Art. 111a Aufsichtsverordnung sowie den Vorgaben der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA publiziert.

Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang.

Der Verwaltungsrat legt das Geschäftsjahr der Gesellschaft fest.

Art. 22 Für die Zuweisung an die gesetzlichen Reserven und für die Verteilung des verbleibenden Bilanzgewinns gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die besonderen Weisungen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA.

Art. 23 Die Verwendung der allgemeinen Reserve richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 671 OR und Art. 677 OR.



V. Auflösung und Liquidation

Art. 24 Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erfolgt gemäss Art. 736 ff. OR sowie den Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

Art. 25 Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch die Mitglieder des Verwaltungsrats, sofern nicht die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren bestimmt.

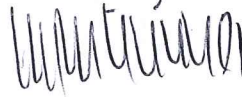
VI. Bekanntmachungen

Art. 26 Das Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen mittels Brief an die im Aktienbuch eingetragene Adresse oder mittels elektronischer Zustellung, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

Abgeändert am 25. November 2016

innova Versicherungen AG

Der Präsident:



Der Vorsitzende der Geschäftsleitung:



BEGLAUBIGUNG

Peter Jörg, Notar des Kantons Bern, eingetragen im Notariatsregister des Kantons Bern, mit Büros in Worb und Biglen

beurkundet:

Die an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 25. November 2016 genehmigten Statuten stimmen mit den vorstehenden Statuten wörtlich genau überein.

Beurkundet im Büro des Notars in Worb am achtundzwanzigsten November zweitausendundsechzehn.

28. November 2016



Der Notar

Peter Jörg